



## **Hauptsatzung für die Gemeinde Jork in der Fassung der 3. Änderung vom 20.06.2017**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung am 02. Februar 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name**

#### **(Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Jork“ (und die Bezeichnung „Gemeinde“).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Jork zeigt: Im geteilten Schild oben in blau, zwei schräg gekreuzte silberne Giebelbretter, die in zugewendeten Schwanenköpfen enden, unten in Silber ein roter Spaten im grünen Schildfuß, der Spaten wird von zwei roten Schwurhänden begleitet.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: Rot – weiß – rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Jork, Landkreis Stade“.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-€ übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der Vermögenswert 2.500,-€ übersteigt.
- (3) Die Erheblichkeitsgrenze zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 Abs. 1 NkomVG) wird auf 2.500,-€ festgelegt.
- (4) Maßnahmen die, aufgrund der Erschließungsbeitragssatzung oder der Straßenausbaubeitragssatzung, zu einer Kostenbeteiligung von Anliegern führen können, sind grundsätzlich, unabhängig von der Auftragssumme, vor Auftragsvergabe dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

#### **§4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister.

#### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Bürgermeister ist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Vorsitzender des Verwaltungsausschusses.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Bei Maßnahmen anderer Planungsträger hat der Bürgermeister die Beschlüsse der jeweiligen Gremien (Rat oder Verwaltungsausschuss) eindeutig zu vertreten. Abweichungen von den Beschlüssen erfordern grundsätzlich einen neuen Beschluss.

#### **§ 6 Ehrenamtliche Vertreterin bzw. ehrenamtlicher Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung durch ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. ehrenamtliche Vertreter, die aus der Mitte der Beigeordneten zu wählen sind, vertreten.

#### **§ 7 Weitere Zeitbeamte**

Die allgemeine Stellvertreterin / Der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird nach § 108 Abs. 2 NkomVG in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und trägt die Bezeichnung Erste Gemeinderätin / Erster Gemeinderat.

#### **§ 8 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Einladungen zu Einwohnerversammlungen werden nach Maßgabe des § 10 mit einer Frist von zwei Wochen öffentlich bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall eine schriftliche Einladung erfolgt.

**§ 9**  
**Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 10**  
**Verkündung von Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen**

Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Jork ([www.jork.de](http://www.jork.de)). Auf Verkündungen wird im Altländer Tageblatt und im Aushangkasten am Rathaus Jork nachrichtlich hingewiesen.

**§ 11**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Jork in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Jork vom 02. September 2004 außer Kraft.

Jork, 02. Februar 2006

L.S.

( Rolf Lühmann )  
-Bürgermeister -

---

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.11.2007 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 18.07.2012 beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.06.2017 beschlossen.